Ueber Hochverrat.

Historische und dogmatische Darstellung der Grundsätze des staatlichen jus puniendi gegenüber Angriffen auf die Staatsverfassung.

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Arthur Wegner
Referendar im Bezirk des Kammergerichts.

Berlin 1923.
Druck von Franz Weber, Berlin W 66.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schmidt.

Die Arbeit besteht aus einem historischen und einem dogmatischen Teil. Der historische Teil soll nicht Selbstzweck, aber auch keine bloße Einleitung sein.

Unter Ausschaltung des vorrömischen, insbesondere des griechischen Rechtes wird darzulegen versucht, daß die Römer bereits die richtige Problemstellung gefunden hatten. In den Worten „perduellio" und „majestas" sind die beiden Grundeinstellungen des Staates gegenüber dem politischen Verbrechen umschrieben. Die Perduellion bedeutet den Staatsnotwehrgedanken. Er beleuchtet die tatsächliche Lage, die jeder historisch bemerkenswerte Hochverratsfall schafft, am klarsten. Er zeigt, daß der Hochverrat, der historisch das Strafrecht ins Leben rief, zugleich mit scharfer Deutlichkeit die Grenze des ordentlichen Strafrechts weist. Hochverrat ist eigentlich immer Krieg und erfordert meist mehr als eine bloße Gerichtssitzung als Reaktion. Hochverratsrecht und Ausnahmezustand: die beiden müssen stets zusammen betrachtet werden. Römisch gesprochen bedeutet dies: die Perduellio, die sich — wie Mommsen nachweist — aus der konsularischen Kapitalcoërcition entwickelt hat, läßt sich auch im späteren Rechte nicht ganz als Rechtsgebilde erweisen — immer wieder tritt die Coërcition an die Stelle des ordentlichen Strafrechts. Die „Schrankenlosigkeit", die Mommsen rügt, die Unbestimmtheit des Tatbestandes, gehört zum Wesen der perduellio.

Bis ins 19. Jahrhundert hinein hießen die Staatsverbrechen in vielen Gesetzgebungen und in der Wissenschaft „Majestätsverbrechen". Besonders auf S. 16 f. der vorliegenden Arbeit wird die Eigenart der „Maiestasidee" darzulegen versucht — an Hand der Gesetze Roms, die den Weg ihrer Entwicklung bezeichnen. Die majestas hat die perduellio aufgesogen und ist zu einem das Denken von Jahrhunderten beherrschenden Gedanken geworden; beherrschend auch für das deutsche Recht bis zur Aufklärungszeit (S. 20—58). (Nebenbei wird gezeigt, daß es ein Irrtum ist, wenn z. B. van Calker glaubt, daß sich der deutschrechtliche Treubruchgedanke im englischen Rechte rein erhalten habe.)

Das deutschrechtliche Denken beruhte auf dem Treubruchgedanken, der aber bereits in den Volksrechten zugunsten der majestas zurückgedrängt wird. Nur in den Rechtsbüchern behauptet er das Feld

(S. 27/30). Mit der Goldenen Bulle (S. 30) ist der Siegeszug des römischen Hochverratsrechtes an sein Ziel gekommen. Es war nicht das von urrömischer Logik geschaffene Perduellionsrecht, sondern das kranke Majestasunrecht eines morschgewordenen Kaisertums (Arkadius und Honorius; lex Quisquis), das in seinen Todeszuckungen wild und grausam selbst nach dem loyalsten politischen Gegner, dem nur Andersdenkenden schlug. — Die C. C. C. hat die von der B. A. vorgenommene Rezeption nicht angetastet. Rechtswissenschaft und Partikulargesetzgebung aber haben dagegen angekämpft, daß Staatsfeindschaft und Regentenbeleidigung derselben rechtlichen Kategorie unterfallen sollten. Terminus und Gedanke der Perduellion leben wieder auf. Es wird ein Staatsverbrechen mit und eines ohne Perduellion unterschieden. Dieser wissenschaftliche Kampf läßt sich bis zurück zu Carpzov (S. 32/33) verfolgen. Durchgesetzt hat sich die Bewegung in der Aufklärungszeit. Der Mann, der diesem Gedanken zum Siege verhalf, hieß: Feuerbach (S. 51—58). In die Aufklärungszeit aber senkt auch das geltende Recht seine Wurzeln.

Das Hochverratsrecht hängt immer eng zusammen mit Staatsrecht und Politik. Während für Carpzow und alle zünftigen Kriminalisten des M. A. sich dieses Recht in den Begriffen majestas und perduellio erschöpfte, stand im allgemeinen Zeitbewußtsein ein anderer Gedanke voran: die Lehre vom Widerstandsrechte des Volkes gegen unrechtmäßige Ausübung der Staatsgewalt. Diese Lehre hat zum Teil als ein Gebilde des Naturrechts zu gelten. Als solches fand sie in der Geistesdomäne, die wir heute als „Recht" bezeichnen, keinen Raum: weil sie eher der Ethik und Metaphysik zugehört. Zum andern (und bedeutenderen) Teile aber muß die Widerstandslehre als Programm oder bereits positiv-rechtlicher Ausdruck des frühen Konstitutionalismus angesehen werden. Rein als solchen begreift sie Wolzendorff in seinem mehrfach von mir benutzten Werke.

Im dogmatischen Teile wird die Darstellung des geltenden Rechtes (§§ 81, 82 R. St. G. B.) unternommen. Dabei wird von der Systematik, wie sie in den Lehrbüchern und Monographien üblich ist, erheblich abgewichen.

Nicht drei, sondern nur ein Hochverratsobjekt wird anerkannt: die Verfassung (im Sinne der Elemente, aus denen Staatsgewalt resultiert). Gebietshochverrat und Angriff auf das Reichsoberhaupt werden als besonders genannte Fälle des Verfassungshochverrats begriffen. Unter diesem Gesichtspunkt wird die Frage geprüft, ob und welche Angriffe auf den Reichspräsidenten jetzt schon als Hochverrat strafbar sind (S. 79—92) und der diesbezügliche Regierungsentwurf zur Abänderung des § 81 zum Teil als überflüssig erkannt.

Die nach dem R. St. G. B. liegende Gesetzgebung gegen Umsturzbestrebungen wird in den dogmatischen Teil einbezogen (§ 6). Das Ge-

setz zum Schutze der Republik wird im Zusammenhange mit Sozialistengesetz und Umsturzvorlage behandelt, um die Verwandtschaft sowie die sondernde Eigenart deutlich herauszustellen. Von den Problemen der hochverräterischen Schuld ist im Ueberblick (p. I f) in Kürze, S. 105—114, S. 122—125 und im Schlußteile, ausführlich die Rede. Hier sei nur erwähnt, daß unter schuldrechtlichen Gesichtspunkten die beiden kriminalpolitisch brennendsten Probleme abgehandelt sind: Ehrlose Gesinnung (S. 100 f.) und Amnestie (S. 122 f.).

Im Schlußteile wird noch einmal die Zusammengehörigkeit von Hochverrats- und Ausnahmerecht betont. Das heißt hier: Die Zusammengehörigkeit von § 81 St. G. B. und Art. 48 R. V. Es wird ein Ausführungsgesetz zu diesem Standrechtsartikel, der Kodifizierung des Coërcitionsrechtes, gefordert.

Hochverrat bedeutet praktisch meist Krieg. Diese harte Tatsache muß von jeder Gesetzgebung beachtet werden. Keine Gesetzgebung kann die Coërcition als ultima ratio entbehren; jede muß dem Staatsfeinde mit Strenge entgegentreten. Aber nur mit notwendiger: in sicherer Zeit kann Amnestie Mittel zu richtigerem Rechte sein. In Bürgerkriegstagen wird leider immer Kriegsrecht herrschen. Es gilt nur, diesen Zwischenzustand zu humanisieren. Kriegsrecht sei Ritterrecht!